Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/10621

06. 05. 98

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksachen 13/9960, 13/10544 –

Entwurf eines Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Wehrsoldgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 Nr. 15 wird die Anlage wie folgt gefaßt:

„Anlage (zu § 2 Abs. 1)

Wehr-sold-gruppe	Dienstgrad	Wehrsold-tagessatz DM
1	Grenadier	15,50
2	Gefreiter	17,00
3	Obergefreiter	18,50
4	Hauptgefreiter	20,00
5	Stabsgefreiter, Oberstabsgefreiter, Unteroffizier, Stabsunteroffzier	23,00
6	Fahnenjunker	24,00
7	Feldwebel, Fähnrich, Oberfeldwebel	25,00
8	Hauptfeldwebel, Oberfähnrich, Stabsfeldwebel, Oberstabsfeldwebel, Leutnant	26,00
9	Oberleutnant	27,00
10	Hauptmann	28,00
11	Stabshauptmann, Major, Stabsarzt	29,00
12	Oberstleutnant, Oberstabsarzt, Oberfeldarzt	30,00
13	Oberst, Oberstarzt	32,00
	General	

Bonn, den 6. Mai 1998

Rudolf Scharping und Fraktion

Begründung

Die letzte Wehrsold-Anpassung liegt nunmehr über fünf Jahre (1. Oktober 1992) zurück.

Aufgrund der seither gestiegenen Lebenshaltungskosten ist eine Erhöhung des Wehrsoldes ab 1. Juli 1998 dringend notwendig.

Die Anpassung des Mobilitätszuschlags ist zu begrüßen. Dieser Zuschlag kommt aber nur einem Teil der Grundwehrdienstleistenden zu. Notwendig und angemessen ist eine Erhöhung des Wehrsoldes, die allen Wehr- und Dienstpflichtigen als Ausgleich für die gestiegenen Lebenshaltungskosten zugute kommt.

Ob die Wehrpflicht künftig in unserer Gesellschaft weiterhin akzeptiert und von der Mehrheit der Bürger auch mitgetragen wird, hängt wesentlich von den sozialen und finanziellen Bedingungen ab, denen sich die Grundwehrdienstleistenden und Reservisten sowie deren Familien ausgesetzt sehen.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333